

c) Gesetz enthaltend den Vertrag zwischen der litauischen Republik und der Schwedischen Zündholz-A.-G. vom 12. April 1930¹⁾.

Der Präsident der Republik verkündet das nachstehende Gesetz über das staatliche Zündholzmonopol:

Gesetz über das staatliche Zündholzmonopol.

I.

Das ausschließliche Recht zur Herstellung, Ausfuhr, Einfuhr und zum Verkauf von Zündhölzern und Zündholzdraht im gesamten Gebiet der Republik Litauen steht dem Staate zu.

2.

Das Recht der Herstellung und des Großhandelsverkaufs von Zündhölzern und Zündholzdraht wird für 35 Jahre der Schwedischen Zündholz-Aktiengesellschaft (Svenska Tändsticks Aktiebolaget, Stockholm) gemäß dem am 12. April 1930 abgeschlossenen Verträge überlassen.

3.

Die vorhandenen Fabriken und Werkstätten für Zündholz und Zündholzdraht können zum Zwecke des Zündholzmonopols ihrem tatsächlichen Werte gemäß enteignet werden.

4.

Die Ausführungsbestimmungen und Anweisungen zu diesem Gesetz erläßt der Finanzminister.

5.

Dieses Gesetz tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

A. Smetona,
Präsident der Republik.

J. Tubelis,
Ministerpräsident.

Gemäß Art. 2 des Gesetzes über das staatliche Zündholzmonopol wird der am 12. April 1930 mit der Schwedischen Zündholz-Aktiengesellschaft abgeschlossene Vertrag veröffentlicht:

Vertrag über das staatliche Zündholzmonopol und die Anleihe.

Vertrag

zwischen der Regierung der Republik Litauen, vertreten durch S. E. den Ministerpräsidenten und Finanzminister Juozas Tubelis, und der

¹⁾ Übersetzung aus dem Amtsblatt des Memelgebiets vom 7. Mai 1930 S. 353.

Svenska Tändsticks Aktiebolaget, Stockholm, hier unten kurz Stab genannt, vertreten durch Direktor Stellan Carlberg, ist heute folgender Vertrag geschlossen worden.

Artikel 1.

Die Stab erhält das Alleinrecht (Monopol) innerhalb den Grenzen der Republik Litauen zur Herstellung von Zündhölzern und deren Halbfabrikaten, wie Zündholzdraht usw., sowie auch das ausschließliche Engrosverkaufsrecht im Inlande und im Auslande für die Zeit von fünfunddreißig (35) Jahren, vom Tage des Inkrafttretens dieses Vertrages gerechnet. Nach den 35 Jahren läuft der Vertrag in Perioden von fünf (5) Jahren weiter, falls keine der beiden Parteien den Vertrag mindestens zwei (2) Jahre im Voraus gekündigt hat.

Die Stab überträgt der Lietuvos Degtuku Akc. B-vé (hier unten kurz die Gesellschaft benannt) die Ausübung der der Stab zukommenden Monopolrechte und wird das Aktienkapital der Gesellschaft für diesen Zweck auf sechs Millionen (6 000.000) Litas erhöht.

Das Aktienkapital der Gesellschaft wird in Litauen investiert werden.

Artikel 2.

Die Gesellschaft erwirbt folgende in Litauen bestehende Fabriken in der Zündholz- und Zündholzdrahtbranche, und zwar:

Lietuvos Degtuku Akc. B-vé, Viliampolé,
Etna, Viliampolé,
Balkan, Kaunas, Aussros g.,
Uran, Jonava,
Elektra, Viliampolé.

Holzdrahtfabrik J. Babus, vormals Heinlein und Hermann, Mazeikiai,

das Eigentum der Holzdrahtfabrik Baikowitz, Memel und der Fabrik »Elnias« Memel, insofern solches für die Zündholz- und (oder) Holzdrahtfabrikation gebraucht worden oder notwendig ist.

Sollte es der Gesellschaft unmöglich sein, mit den zu übernehmenden Fabriken zu einem Übereinkommen betreffend deren Ankauf zu gelangen, dann werden solche Fabriken von seiten des Staates enteignet und der Gesellschaft, gegen Zahlung der den Fabriken als Realwert zugebilligten Entschädigung übergeben. Solche eventuelle Enteignungen müssen im Laufe von vier (4) Monaten nach Inkrafttreten dieses Vertrages durchgeführt sein.

Die Stab übernimmt die Verpflichtung, daß Zündholz- oder Zündholzdrahtfabriken in Kaunas mit Vororten, Jonava und Mazeikiai auch weiter während der Dauer des Vertrages bestehen sollen, insofern nicht anderes mit der Regierung vereinbart wird.

Die Stab übernimmt die Verpflichtung, daß beim Ablauf dieses Vertrages in gutem Zustand gehaltene Zündholzfabriken in Litauen vorhanden sein sollen, welche eine genügende Kapazität haben, den

Bedarf des Landes an Zündhölzern zu decken. Beim Erlöschen des Vertrages hat die Regierung das Recht, nach eigener Wahl eine der Gesellschaft gehörige Fabrik zu übernehmen, wobei die Regierung nur für den nicht amortisierten Teil des Buchwertes zu bezahlen hat.

Falls sich infolge Stilllegung von Fabriken, Betriebseinschränkungen oder Rationalisierung des Betriebes die jetzt in der Zündholz- und Holzdrahtindustrie beschäftigte Anzahl Arbeiter im Laufe der ersten drei (3) Jahre nach Inkrafttreten des Vertrages vermindern sollte, verpflichtet sich die Stab, eine der Verminderung entsprechende Anzahl Arbeiter bei der im Artikel 8 vorgesehenen, neuzugründenden Fabrik anzustellen.

Artikel 3.

Die Gesellschaft zahlt an den Staat eine Akzise von fünfunddreißig (35) Litass für jede im Gebiet der Republik Litauen abgesetzte 1000 Schachteln, jedoch mindestens eine Million fünfhunderttausend (1 500 000) Litass jährlich. Die Zahlung erfolgt unter Beifügung einer Nachweisung innerhalb eines (1) Monats nach Ende des Kalenderjahres. In dem ersten Jahr ist die Akzise vom Tage des Inkrafttretens dieses Vertrages bis zum Jahresende anteilig und entsprechend zu berechnen.

Andere Behältnisse als Normalschachteln (Konsumware) werden zwecks Berechnung der Akzise in Schachteln zu je 50 Hölzern umgerechnet.

Artikel 4.

Die Stab übernimmt die Verpflichtung, selbst oder durch dritte Person und nach Aufforderung seitens des Litauischen Staates Obligationen zu einem Nominalbetrag von sechs Millionen (6 000 000) U. S. A. Dollars unter nachstehenden Bedingungen zu kaufen. Die Obligationen sollen vom Litauischen Staate ausgegeben und garantiert sein und sollen mit Hinsicht auf ihre hypothekarische Sicherstellung ein Vorrecht gegenüber später von Litauen eventuell aufzunehmenden Anleihen haben. Der Zinsfuß der Obligationen soll sechs (6) % und der Übernahmekurs dreiundneunzig (93) % sein. Der Kauf und die Auszahlung der Obligationen sollen in vier (4) Tranchen zu den folgenden Terminen erfolgen: die erste Tranche von nominell einer Million (1 000 000) U. S. A. Dollars am 2. Juni 1930, die zweite Tranche von nominell einer Million U. S. A. Dollars am 1. September 1930, die dritte Tranche von nominell zwei Millionen (2 000 000) U. S. A. Dollars am 1. April 1931 und die vierte Tranche von nominell zwei Millionen (2 000 000) U. S. A. Dollars am 1. April 1932, jedoch vorausgesetzt, daß der Käufer eine diesbezügliche Aufforderung des Staates jeweils einen (1) Monat vorher empfangen hat.

Es ist aber vereinbart, daß jedenfalls keine Auszahlungen geleistet werden sollen, bevor die im Artikel 12 dieses Vertrages erwähnten Gesetze und Verordnungen von der Regierung erlassen worden und in Kraft getreten sind.

Die Obligationen sollen in einer speziellen Serie ,am 1. Juni 1930

datiert, und in Übereinstimmung mit amerikanischer Bank- und Börsenpraxis ausgegeben werden. Die Details betreffend die Ausgabe der Anleihe, die Amortisation und Verzinsung der Obligationen, die Beziehungen zu den »Fiscal Agents« usw., werden in einer speziellen Abmachung »Loan Agreement« genannt, festgestellt, die für die Beteiligten bindend sein wird. Die Obligationen, welche in Stücken von je fünfzig Tausend (50 000) U. S. A. Dollars auszufertigen sind, sollen spätestens fünf (5) Tage vor dem betreffenden Zahlungstermine von der Regierung bei der Skandinaviska Kreditaktiebolaget in Stockholm deponiert werden, und erfolgt deren Auslieferung an den Käufer gegen Einzahlung des Kaufpreises nebst aufgelaufenen Zinsen auf das Konto des Litauischen Staates bei der Bankfirma Lee, Higginson und Co., New York.

Die Tilgung der gewährten Anleihe fängt den 1. Dezember 1935 an und soll die Tilgung durch einen kumulativen Tilgungsfonds halbjährlich den 1. Juni und 1. Dezember in den folgenden dreißig (30) Jahren erfolgen, daß die Anleihe am 1. Juni 1965 zurückgezahlt ist. Die Zinsen sind in halbjährlichen Raten zu drei (3) % postnumerando jeden 1. Juni und 1. Dezember zu zahlen. Bei Übernahme der Obligationen der dritten und vierten Tranche sind die bei der Übernahme schon fälligen Zinscoupons abzutrennen und zwar: bei der dritten Tranche die Coupons per 1. Dezember 1930 und bei der vierten Tranche außer diesen auch noch die per 1. Juni 1931 und 1. Dezember 1931. Die Zinsen sowie die Tilgungen sind nicht später als zehn (10) Tage vor dem Termin an die Bankfirma Lee, Higginson und Co., New York, einzuzahlen. Der Käufer hat das Recht, die Obligationen jederzeit nach dreimonatiger Voranzeige gegen kleinere Stücke auszutauschen, um sie auf den Markt bringen zu können. In dem Falle wird Auslosungs- und Zinsendienst laut amerikanischer Bank- und Börsenpraxis ausgeführt.

Die Republik behält sich das Recht vor, die Obligationen nach sechsmonatiger Voranzeige an irgend einem Zinstermin vollständig oder teilweise al pari zuzüglich aufgelaufener Zinsen zurückzuzahlen.

Eine vorzeitige Rückzahlung der Anleihe, im ganzen oder teilweise, wird in keinem Falle die Gültigkeit der übrigen Teile dieses Vertrages beeinflussen, welche also während einer vollen Periode von fünfunddreißig (35) Jahren in Kraft bleiben werden.

Die Einkünfte aus den hier genannten Wertpapieren werden von allen gegenwärtigen und künftigen litauischen Steuern, Einkommensteuer einbegriffen, befreit.

Artikel 5.

Die Zündholzpreise für den Inlandmarkt werden während der ganzen Vertragszeit wie folgt bestimmt.

Der Einzelverkaufspreis für eine Zündholzschachtel (Konsumware) wird auf zehn (10) Cents festgestellt. Dieser Preis kann erstmalig am 1. Januar 1933 und ab diesem Zeitpunkte jedes zweite Jahr unter nachstehenden Bedingungen geändert werden, falls eine der beiden Parteien mindestens drei (3) Monate vor dem betreffenden Zeitpunkt eine solche

Änderung beantragt. Eine Revision des Preises soll dann vorgenommen werden, wenn die Arbeitslöhne und Gehälter sowie der Preis für Espenholz, für Kaliumchlorat und für Phosphor sich so verändert haben, daß der gemäß nachstehenden Bestimmungen für das letztvorgegangene Halbjahr berechnete Preis von dem jeweils geltenden Preis abzüglich Akzise mehr als 10% nach oben oder nach unten abweicht. Der neue Preis, abzüglich Akzise, wird wie folgt bestimmt: das durchschnittliche Tagesgehalt sämtlicher Arbeiter und Angestellten, pro Kopf gerechnet, wird als repräsentierend 40%, der Preis pro engl. Kubikfuß Espenholz als repräsentierend 30%, der Preis pro Kilogramm Kaliumchlorat als repräsentierend 20% und der Preis pro Kilogramm Phosphor als repräsentierend 10% des Preises abzüglich Akzise betrachtet. Für die Berechnung sind in Anlage 1 nähere Bestimmungen angegeben. Die neuen Preise sind von der Gesellschaft unter der Kontrolle der Regierung auszurechnen.

Zu dem laut vorstehendem bestimmten Preis abzüglich Akzise wird die im Art. 3 angegebene Akzise geschlagen.

Die vorstehenden Preisbestimmungen beziehen sich nur auf die gewöhnliche Konsumware.

Artikel 6.

Der laut Art. 5 festgestellte Einzelverkaufspreis für die gewöhnlichen Zündhölzer (Konsumware) wird auf jeder Schachtel angegeben.

Die gewöhnliche Konsumware muß 45—60 imprägnierte Zündhölzer pro Schachtel enthalten. Die einzelnen Hölzer müssen ca. 5 cm lang und ca. 2 × 2 mm stark sein.

Die Gesellschaft hat das Recht, auch Luxuszündhölzer in anderer Verpackung, anderen Formaten und mit anderer Hölzerzahl zu erzeugen und zu verkaufen. Der Verkaufspreis für die Luxuszündhölzer wird von der Gesellschaft allein festgestellt.

Artikel 7.

Die Gesellschaft verpflichtet sich, den litauischen Markt mit in Litauen hergestellten Zündhölzern zu versorgen, die von guter, handelsüblicher Qualität sein müssen.

Wenn diese Bedingungen nicht durchgeführt werden, kann die Litauische Regierung bei dem im Artikel 14 vorgesehenen Schiedsgericht die Aufhebung des Vertrages beantragen. Für den Fall, daß das Schiedsgericht aus diesem Grunde den Vertrag annullieren sollte, bleiben aber die Verpflichtungen betreffend Anleihe, Zinsen und Amortisationen davon unberührt.

Artikel 8.

Die Gesellschaft übernimmt die Verpflichtung, im Verlauf von fünf (5) aufeinanderfolgenden Jahren durchschnittlich nicht weniger als 12 000 000 Schachteln Zündhölzer sowie 1000 tons Holzdraht jährlich auszuführen. Die Gesellschaft kann aber dabei anstatt Zündhölzer ein entsprechend größeres Quantum Holzdraht oder umgekehrt, d. h.

anstatt Holzdraht ein entsprechend größeres Quantum Zündhölzer, exportieren, wobei für die Umrechnung sowie für die Berechnung der nachstehenden Abgaben 10 000 Schachteln Zündhölzer gleich 300 Kilogramm Holzdraht zu setzen sind. Falls in einem Jahre die Ausfuhr diese Durchschnittsmenge nicht erreicht, so ist die Gesellschaft verpflichtet, fünf (5) Litas pro jede weniger ausgeführte 1000 Schachteln Zündhölzer bzw. deren Äquivalent in Holzdraht aus ihrem Gewinn zu Gunsten eines Ausfuhrverrechnungs-Kontos anzuweisen. Falls jedoch die Ausfuhr in einem Jahre den Durchschnitt übersteigt, dann ist die Gesellschaft berechtigt, fünf (5) Litas für jede mehr ausgeführte 1000 Schachteln Zündhölzer vom Ausfuhrverrechnungs-Konto auf ihr Gewinn-Konto zurückzubuchen. Falls aber trotzdem am Ende der obigen fünfjährigen Ausfuhrabschnitte auf dem Ausfuhrverrechnungs-Konto Beträge stehen geblieben sind, so verfallen dieselben der Regierung als Pön für die zu wenig ausgeführten Zündhölzer bzw. Zündholzdraht.

Der Zoll auf Rohmaterialien, welche zur Herstellung von Exportwaren verbraucht werden, wird der Gesellschaft vom Staat bei der Ausfuhr voll zurückerstattet.

Die Stab verpflichtet sich, innerhalb drei (3) Jahren, vom Inkrafttreten dieses Vertrages gerechnet, eine Papierfabrik in Litauen zu gründen und in Betrieb zu setzen mit einer jährlichen Produktionsfähigkeit von mindestens 4 000 000 Kilogramm Papier, sowie eine damit verbundene Holzschleiferei mit einer jährlichen Produktionsfähigkeit von ca. 3000 tons mechanischer Masse, welche als Rohware für die oben genannte Papierfabrikation dienen wird. Die neue Fabrik soll, sofern nicht anderes mit der Regierung vereinbart wird, in demjenigen Teil Litauens gebaut werden, welcher östlich der Stadt Vilkija liegt.

Die Stab verpflichtet sich ab drei (3) Jahren nach Inkrafttreten dieses Vertrages und im Verlauf von je fünf (5) darauf folgenden Jahren durchschnittlich 4 000 000 Kilogramm Papier jährlich zu produzieren. Die Stab kann aber dabei, anstatt Papier zu produzieren, ein entsprechend größeres Quantum Holzdraht oder Zündhölzer exportieren oder auch die oben in diesem Artikel vorgesehene Strafe für den fehlenden Betrag zahlen. Umgekehrt kann Stab anstatt Holzdraht oder Zündhölzer zu exportieren ein entsprechend größeres Quantum Papier produzieren, vorausgesetzt, daß dieses Mehrquantum exportiert wird. Für die Umrechnung sowie für die Berechnung der Strafe sind 1000 Kilogramm Papier gleich 1800 Kilogramm Holzdraht zu setzen.

Die Regierung wird zollfreie Einfuhr von den bei den Fabriken benötigten Maschinen nebst Zubehör gewähren. Auf die hergestellten Waren dürfen keine Exportzölle erhoben werden.

Die Regierung verpflichtet sich außerdem:

a) die jetzigen Importzölle auf Zellstoff, schwefelsaure Tonerde, Kaolin, Leim und Anilinfarben sowie auf den zu dem Betrieb benötigten Filztüchern und Metallsieben (wires) nicht zu erhöhen;

b) einen Einfuhrzoll von mindestens Litas 0.10 pro Kilogramm auf Zeitungspapier, von Litas 0.05 pro Kilogramm Kraftpackpapier sowie

Litas 0.20 pro Kilogramm auf die übrigen Sorten, welche in der Fabrik hergestellt werden, zu erheben.

Im Einverständnis mit der Regierung können für die zu gründende Unternehmung auch andere Branchen bestimmt werden.

Artikel 9.

Für die Dauer dieses Vertrages werden keine Ausfuhrzölle oder andere Ausfuhrabgaben auf Zündhölzer oder Zündholzdraht eingeführt. Es dürfen auch keine Akzisen oder andere Abgaben auf die Rohwaren der Zündholzproduktion eingeführt werden, und die jetzigen Zölle auf solche Rohwaren dürfen nicht erhöht werden, daß die Herstellungskosten der Zündhölzer dadurch beeinflußt werden.

Artikel 10.

Für die Dauer dieses Vertrages wird jegliche Einfuhr von Zündhölzern verboten, und die Regierung verpflichtet sich, jeglichen Schmuggel von Zündhölzern zu verhindern. Der Gebrauch von Zündhölzer ersetzenden Feuerzeugen, wodurch sich der Gesamtverbrauch an Zündhölzern verringern könnte, wird durch die in Grenzen der Zweckmäßigkeit aufzuerlegenden Steuern und Zölle, doch mindestens acht (8) Litas pro Stück Feuerzeug bzw. dreihundert (300) Litas pro Kilogramm Feuersteine, effektiv beschränkt.

Artikel 11.

Für den Fall von force majeure, wie Krieg, Revolution, allgemeine Mobilisation, Blockade, Feuerschaden, Unfall durch Naturkräfte, allgemeiner Streik oder bei sonstigen durch Arbeiter veranstalteten Unruhen, soweit die Gesellschaft für diese Erscheinungen nicht haftbar ist, fallen die Verpflichtungen der Gesellschaft laut den Artikeln 2, 7 und 8 sowie das im Artikel 10 angegebene Einfuhrverbot für die Dauer der Störungen fort. Die Stab ist solchenfalls allein berechtigt, für den inländischen Konsum erforderliche Quantitäten Zündhölzer zollfrei einzuführen.

Artikel 12.

Der vorstehende Vertrag tritt in Kraft, nachdem derselbe von der Republik Litauen und von der Stab unterzeichnet worden ist.

Die Regierung übernimmt die Verpflichtung, spätestens einen (1) Monat nach Unterzeichnung des Vertrages sämtliche für dessen Realisierung erforderliche Gesetze und Verordnungen zu erlassen.

Die Regierung erklärt und bestätigt, daß alle Bestimmungen dieses Vertrages mit litauischem Gesetz übereinstimmen und bestehenden internationalen Verträgen nicht widersprechen, sowie daß der Vertrag für seine ganze Dauer für das ganze Litauische Souveränitätsgebiet bindend ist.

Im Falle eingetretener Gebietsvergrößerung wird die im Artikel 3 erwähnte Akzisegarantie im Verhältnis zum Bevölkerungszuwachs vergrößert.

Artikel 13.

Die Gesellschaft zahlt sämtliche nach den litauischen Gesetzen aufzuerlegenden Staats- und Selbstverwaltungssteuern, jedoch mit der Maßgabe, daß der Gesamtbetrag aller von den in diesem Verträge aufgeführten Unternehmungen jährlich zu entrichtenden Steuern nicht mehr als drei (3) % des von denselben in dem betreffenden Jahre erzielten Umsatzes in Zündhölzern für den Innenmarkt zuzüglich zwei (2) % des gesamten von denselben in dem betreffenden Jahre erzielten Umsatzes in anderen Waren ausmachen wird. Als jährlicher Umsatz wird die Summe aller fakturierten Verkäufe ab Fabrik, abzüglich Akzise, gerechnet.

Diese Beschränkung findet auf die eventuell im Memelgebiet zu zahlenden Steuern sowie auf alle gesetzlichen, sozialen Lasten keine Anwendung.

Der nach Zahlung der erwähnten Steuern erhaltene Reingewinn wird keiner weiteren Besteuerung unterliegen.

Die für den Abschluß dieses Vertrages zu entrichtenden Stempelabgaben werden von der Regierung getragen.

Artikel 14.

In allen bei der Interpretation oder durch die Nichterfüllung dieses Vertrages eventuell entstehenden Streitfällen, sowie im Falle, daß eine der Parteien Zahlung von Schadenersatz oder die Annullierung des Vertrages verlangen sollte, unterwerfen sich die vertragschließenden Parteien der ausschließlichen Kompetenz eines fünfgliedrigen Schiedsgerichts, in welches jede Partei zwei Mitglieder entsendet, die dann gemeinsam einen Obmann wählen. Wenn die vier Mitglieder sich über die Person des von ihnen zu wählenden Obmannes nicht einigen können, so wird der Präsident des Litauischen Obertribunals oder eine von ihm bestimmte Person als Obmann fungieren.

Falls einen (1) Monat nachdem die eine Partei das Schiedsgerichtsverfahren unter gleichzeitiger Bekanntgabe der von ihr gewählten Schiedsrichter verlangt hat, die andere Partei ihre Mitglieder des Schiedsgerichts nicht ernannt hat, so steht der ersten Partei das Recht zu, die Ernennung der Schiedsrichter der Gegenpartei durch den Präsidenten des Litauischen Obertribunals zu verlangen.

Die Gesellschaft ist berechtigt, die bei ihr beim Inkrafttreten des Vertrages lagernden oder in Arbeit befindlichen sowie die von den anderen Fabriken übernommenen Zündhölzer im Inlande zu verkaufen, auch wenn dieselben den Qualitätsbestimmungen dieses Vertrages nicht entsprechen sollten.

Dieser Vertrag ist in zwei Exemplaren ausgefertigt, von denen jede der beiden vertragschließenden Parteien ein Exemplar bekommen hat.

Kaunas, den 12. April 1930.

Republik Litauen.

Juozas Tubelis

Ministerpräsident und Finanzminister

Svenska Tändsticks Aktiebolaget

Stellan Carlberg.

10. Vereinbarungen über Vorkriegsanleihen.

a) Roumanian Debt Agreement ¹⁾.

An Agreement made the fourth day of July 1928 between the Royal Roumanian Government (hereinafter called 'the Government') represented by Victor V. Badulesco General Secretary of the Ministry of Finance of the one part and J. Henry Schröder and Company of 145 Leadenhall Street in the City of London (hereinafter called 'Schröders') of the other part.

Whereas:

1. The Government created and issued a Loan known as: 'The Royal Roumanian Government 4½% Loan of 1913'.

2. The Government is desirous of obtaining the reinstatement of the quotation on the Stock Exchange London for the Bonds of the said 1913 Loan which were formerly so quoted other than those mentioned in the First Schedule hereto and now stamped 'For payment in Lei' which will continue to be payable in Roumania in Lei only.

Now it is hereby agreed as follows:

1. Payment of the principal and interest on the Bonds specified in the First Schedule hereto and now stamped: 'For payment in Lei' (hereinafter called 'the Lei Bonds') shall continue to be made in Roumania in Lei only.

2. Payment of the principal and interest on all the Bonds formerly quoted on the Stock Exchange London other than the Lei Bonds (hereinafter called 'the Sterling Bonds') shall be made in Sterling. Payment in London shall be made at the offices of Schröders. Payment of the principal of and interest on such of the Sterling Bonds referred to in Part 2 of the Second Schedule hereto shall only come within the purview of this Agreement if the holders of such Bonds accept the Government's terms set out in Clause 6 hereof in full satisfaction of all liability in respect of principal of and interest on such Bonds up to and including the first day of April 1928, provided always that this stipulation shall not

¹⁾ The Financial News, August 10, 1928; vgl. dazu das deutsch-rumänische Abkommen zur Beilegung der finanziellen Streitfragen zwischen Deutschland und Rumänien vom 10. November 1928 (RGBl. 1929, II, S. 81 ff.).